Gebührenordnung zur Friedhofssatzung

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285,329)in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 10. November 1995 (GVBl. S. 342) und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Großlöbichau vom 16.01.1998 hat der Gemeinderat der Gemeinde Großlöbichau in der Sitzung vom 04.12.2001 die folgende Gebührenordnung zur Friedhofssatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Großlöbichau vom 16.01.1998 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
a) Bei Erstbestattungen die Personen die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
Das sind u.a.:
- die Erben des Beizusetzenden/Verstorbenen
- der überlebende Ehegatte
- unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller .
(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
a) der Antragsteller
b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Großlöbichau gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
(2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5
Bestattungsgebühren

(1)Für das Ausheben und Schließen des Grabes, den Transport des Sarges zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben soweit diese Arbeiten durch die Gemeinde erfolgen:

a) Bei der Bestattung der Leiche einer Person vom 5. Lebensjahr ab	
1. In einem Reihengrab	51,00 €
b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren	
1. in einem Reihengrab	51,00 €
2. in einem Familiengrab	
a) Erstbestattung	51,00 €
b) jede weitere Bestattung	51,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Ascheresten werden folgende Gebühren erhoben:

a) in einer Urnenreihengrabstätte	26,00 €
b) jede weitere Bestattung	26,00 €

(3) Sofern die Herstellung und das Schließen der Grabstätte in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe nach § 10 der Friedhofssatzung zulässig sind und durchgeführt werden, wird dafür keine Gebühr erhoben bzw. die Pauschalgebühr entsprechend ermäßigt. Das Gleiche gilt, wenn die Träger nicht von der Gemeinde gestellt werden.

§ 6
Ausgrabungsgebühren

Für die Ausgrabung werden folgende Gebühren erhoben:

a) Ausgrabung der Leiche einer Person über 5 Jahre	256,00 €
b) Für die Ausgrabung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 %	
c) Für die Ausgrabung einer Ascheurne	128,00 €

§ 7
Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a)Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen	153,00 €

(2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben: 77,00 €

Für Personen die den letzten Wohnsitz in der Gemeinde hatten, werden keine Gebühren erhoben.

§ 8
Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 24 und 28 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

1) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten,
a) bei Reihengräbern/Urnenreihengräbern 51,00 €

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.01.1998 außer Kraft.

Großlöbichau, den 11.03.2002
Gemeinde Großlöbichau

Plog
Bürgermeister

Siegel

THÜRINGEN
GEMEINDE GROSSLÖBICHAU